

Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

01/2016 08.01.2016

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Harald Lidauer

[Das Demokratieprinzip](#)

Die Monografie stellt einen rechtshistorischen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Demokratieprinzips in Österreich im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert dar, wobei dieser Abschnitt systematisch und chronologisch aufgearbeitet wird. Dabei richtet sich der Fokus nicht nur auf die Ebene des Gesamtstaates, sondern gleichermaßen auch auf die jeweiligen Entwicklungen auf Landes- und Gemeindeebene, wobei insoweit schwerpunktmäßig eine Bezugnahme auf das Bundesland Oberösterreich stattfindet.

50 Euro, XVII und 438 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-902883-26-1

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 1/2016](#)

Erste Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die **Frundsberg-Kaserne zur Betreuungsstelle** erklärt wird, geändert wird

[BGBl II 4/2016](#)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP**

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 3 v 06.01.2016, 1](#)

Verordnung (EU) 2016/4 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur **Änderung der Verordnung (EG) Nr 216/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **grundlegender Umweltschutzanforderungen**

[ABI L 4 v 07.01.2016, 10](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2016/13 der Kommission vom 6. Januar 2016 zur 240. Änderung der Verordnung (EG) Nr 881/2002 des Rates über die **Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen** gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem **Al-Qaida-Netzwerk** in Verbindung stehen

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

26.11.2015, [Ro 2015/07/0018](#)

AVG; VwGVG; gem § 38 AVG ist eine **Aussetzung des Verfahrens** nur möglich, wenn das **Verfahren über die Vorfrage** noch nicht beendet ist; selbst wenn man davon ausgeht, dass die **Frage der Parteistellung** eine für das ggst Beschwerdeverfahren vor dem VwG relevante (prozessuale) Vorfrage darstellt, erweist sich die vom VwG vorgenommene Aussetzung des Verfahrens als rechtswidrig, da die Frage der Parteistellung bereits mit Erkenntnis des LVwG Stmk rechtskräftig entschieden wurde; daran ändert auch die dagegen erhobene Revision an den VwGH nichts

26.11.2015, [2012/07/0027](#)

AbfallwirtschaftsG; abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie; **Widersprüchlichkeit des Gutachtens** des Amts-SV dahingehend, dass der im schalltechnischen Projekt wörtlich umschriebene Messpunkt 1 offenbar nicht mit dem in den Plänen eingezeichneten Messpunkt 1 übereinstimmt; **Notwendigkeit der Einholung eines humanmedizinischen Gutachtens** für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 43 Abs 1 AbfallwirtschaftsG

26.11.2015, [2013/07/0024](#)

AltlastensanierungsG; bescheidmäßige Feststellung, dass die ggst vorgenommene **Geländeanpassung mit Baurestmassen** eine altlastenbeitragspflichtige Tätigkeit darstellt; die belangte Behörde schließt aus dem bloßen Umstand, dass die Bf Partei selbst eine Anzeige über geländeverändernde Maßnahmen an die Gemeinde erstattet hat, dass derartige Maßnahmen nicht vom bereits bestehenden Baukonsens umfasst sind; ein derartiger Schluss ist nicht geeignet, an die Stelle der von der belangten Behörde selbst zu treffenden Beurteilung der Reichweite des Baukonsenses zu treten

26.11.2015, [2013/07/0268](#)

WasserrechtsG; Abweisung eines **Antrags auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustands iSd § 138 WasserrechtsG** durch Untersagung von indirekten Einleitungen in den B-Bach; die Beurteilung einer allfälligen wasserrechtlichen Bewilligungspflicht des ggst Vorhabens – welche zur Entscheidung über den ggst Antrag des Bf unerlässlich ist – setzt eine entsprechende Beschreibung des vorliegenden Projekts voraus, die dem Bescheid nicht entnommen werden kann

17.12.2015, [2013/05/0066](#)

Energie-Control-G; Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG; amtswegige Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts der Stadtwerke K; die erforderliche **Unabhängigkeit der Regulierungskommission** in Form einer Unabhängigkeit von Marktinteressen bzw von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen war ggst nicht sichergestellt, weshalb der Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben war

C. Verwaltungsgerichte

LVwG NÖ 18.11.2015, [LVwG-AV-477/001-2015](#)

GewO; wird jemand im Auftrag eines anderen tätig, liegt mangels Selbständigkeit keine gewerbsmäßige Tätigkeit vor; der mit dem Bund hinsichtlich der Versorgung von Asylwerbern im Umfang der gem Art 6 und 7 Grundversorgungsvereinbarung aufgezählten Tätigkeiten abgeschlossene Betreuungsvertrag stellt ggst kein derartiges Auftragsverhältnis dar, da die Bf auch auf eigene Rechnung tätig wird; mangels Auftragsvertrag iSd § 1002 ABGB **fällt die Versorgung von Asylwerbern unter die Bestimmungen der GewO**

LVwG Oö 14.12.2015, [LVwG-600989](#)

KraftfahrG; § 8b Abs 4 KraftfahrG-DurchführungsVO bezweckt hauptsächlich die Überprüfbarkeit der Einhaltung des Nachtfahrverbots; daneben bezweckt die Bestimmung jedoch auch die Kontrollierbarkeit der Lärmarmut des jeweiligen Fahrzeugs, weshalb das **Lärmarmzertifikat bei Fahrten mit lärmarmen LKW** nicht nur während der Zeit des Nachtfahrverbotes, sondern **generell mitzuführen** ist

LVwG Oö 23.12.2015, [LVwG-850528](#)

GewO; **VwGVG**; der auf der Grundlage des **§ 360 Abs 1 zweiter Satz GewO** erlassene Bescheid ist kein unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsakt, ist er doch im Instanzenzug überprüfbar, sodass eine Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** auf der Grundlage des § 22 Abs 1 VwGVG **ausgeschlossen** ist

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

07.01.2016, Beschwerde Nr. [23279/14](#), *Bergmann / Deutschland*

Keine Verletzung von **Art 5** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und **Art 7 EMRK** (Keine Strafe ohne Gesetz); erstmalige Untersuchung, inwieweit Unterbringung eines verurteilten Straftäters in der **Sicherungsverwahrung** zum Zweck seiner therapeutischen Behandlung nach gesetzlicher Neuregelung von 2013 konventionskonform ist; **rückwirkend verlängerte** Sicherungsverwahrung im Fall des Bf angesichts seiner psychischen Krankheit und Behandlung in einer geeigneten Einrichtung **zulässig**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth; Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied, Wiss.-Mit. Sarah Heiml

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.